



Sachgebiet Stadtbauamt	Sachbearbeiter Herr Dietrich
---------------------------	---------------------------------

Beratung Stadtrat	24.01.2023	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
----------------------	------------	--------------------------	-------------------------------

Betreff

**Stadt Schongau; Bebauungsplan Nr. 108 "SO Solarpark Schongauer Norden II";
Aufstellungsbeschluss**

Anlagen:

Volllast - Solarpark Schongauer Norden II - VBP - VORABZUG

Sachverhalt:

Erneuerbare Energien sind eine zentrale Säule der Energiewende. Die Energieversorgung soll durch deren Ausbau klimaverträglicher und unabhängiger von fossilen Energieimporten werden. Bis 2030 sollen mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs in Deutschland aus erneuerbaren Energien stammen. Das bedeutet fast eine Verdoppelung des Anteils am Gesamtstromverbrauch – für mehr elektrifizierte Industrieprozesse, Wärme und Elektromobilität (Quelle: BMWK).

Mit der Novelle des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) ist nun gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen.

Für die Umsetzung dieser Ziele ist die Ausweisung von Flächen zur Energiegewinnung aus Sonnenenergie auf kommunaler Ebene erforderlich.

Für eine entsprechende Erweiterung von Flächen für Photovoltaik beantragt die Volllast GmbH mit Sitz in Schwabsoien für eine Fläche nördlich der B17 im Übergangsbereich zu den Gemarkungen der Gemeinden Schwabniederhofen und Hohenfurch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 „SO Solarpark Schongauer Norden II“. Die geplanten Erweiterungsflächen schließen unmittelbar westlich an die bereits bestehende Anlagenfläche des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 70 „SO Solarpark Schongauer Norden II“.

Ziel und Zweck der Planung ist, die rechtsverbindlichen und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit Modulen zur Gewinnung von Solarstrom zu schaffen. Eine Abgrenzung der Bauflächen wird unter Berücksichtigung der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der Planungsvorgaben im weiteren Verfahren und in Abstimmung mit der Gemeinde erfolgen.

Der Geltungsbereich der Aufstellung besteht aus drei Teilbereichen und erstreckt sich auf die Flurnummern 4156/2 (Teilfläche); 4161 (Teilfläche); 4160 und 4164 (Teilfläche) der Gemarkung Schongau und ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Die Änderung des Bebauungsplans wird im zweistufigen Verfahren als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach BauGB durchgeführt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung wird bzgl. der Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet Solar gem. § 11 BauNVO festgesetzt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Erweiterung des Solarparks ist parallel die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schongau erforderlich.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt für die Flurnummern 4156/2 (Teilfläche); 4161 (Teilfläche); 4160 und 4164 (Teilfläche) der Gemarkung Schongau die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Bezeichnung Nr. 108 „SO Solarpark Schongauer Norden II“. Der Lageplan des Büros DS Architektur und Stadtplanung vom 30.11.2022 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach BauGB aufgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen. Der Stadtrat der Stadt Schongau überträgt das weitere Verfahren, einschließlich Satzungsbeschluss, auf den Bau- und Umweltausschuss.